

## Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld erlassen:

### Artikel I

Die Ordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 169), berichtigt am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird „bestandenhaben“ durch die Wörter „bestanden haben“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird „demBeginn“ durch die Wörter „dem Beginn“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 werden „Hausarbeitangeboten“ durch die Wörter „Hausarbeit angeboten“, in Abs. 3 S. 1 „zugelassenenHilfsmittel“ durch die Wörter „zugelassenen Hilfsmittel“, in Abs. 4 S. 2 „derjeweiligen“ durch die Wörter „der jeweiligen“ und in S. 3 „mündlichePrüfungen“ durch die Wörter „mündliche Prüfungen“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:  
„(5) Für die An- und Abmeldung zu Prüfungen gilt § 16 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 52 Nr. 11 S. 233; im folgenden StudPrO 2023 genannt).“
5. § 4 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:  
„(6) Im Übrigen finden auf die Durchführung der Teilprüfungen die §§ 17, 19, 20, 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 29 StudPrO 2023 Anwendung.“
6. § 5 Abs. 2 S. 2 erhält die folgende Fassung:  
„Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Beschlussfassung im Prüfungsausschuss richten sich nach § 55 Abs. 2 und 3 StudPrO 2023 mit der Maßgabe, dass aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer\*innen zwei Mitglieder gewählt werden.“
7. § 5 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 55 und 56 StudPrO 2023 entsprechend.“
8. § 5 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:  
„(4) Der Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung gibt Verfahren in Angelegenheiten, die allgemeine prüfungsrechtliche Fragen betreffen, wie z. B. Nachteilsausgleiche oder Täuschungshandlungen, an den Prüfungsausschuss im Sinne des § 55 StudPrO 2023 ab.“
9. In § 6 Abs. 1 S. 1 werden „erbrachtwerden“ durch die Wörter „erbracht werden“, in S. 2 die Wörter „Prüferin oder Prüfer“ durch das Wort „Prüfer\*in“ und in Abs. 2 S. 2 „zubestimmenden“ durch die Wörter „zu bestimmenden“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 2 S. 1 werden „Hoch- schulen“ durch das Wort „Hochschulen“ und in Abs. 4 „Auslanderlangten“ durch die Wörter „Ausland erlangten“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 2 werden in S. 2 die Wörter „ein- oder zweimal“ durch die Wörter „mindestens einmal“, in S. 3 „Nach- weis“ durch das Wort „Nachweis“ sowie „studien- bezogenen“ durch das Wort „studienbezogenen“ und in S. 4 „erreichtwird“ durch die Wörter „erreicht wird“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 1 S. 2 werden „Fachsprachegewählt“ durch die Wörter „Fachsprache gewählt“, in Abs. 2 „alsmündliche“ durch die Wörter „als mündliche“ und in Abs. 3 „thema- tische“ durch das Wort „thematische“ ersetzt.
13. In § 10 Abs. 1 werden in S. 2 „Zeugnisbeinhaltet“ durch die Wörter „Zeugnis beinhaltet“, in S. 3 „Vorsitzen- den“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und in Abs. 2 „Prüfungsleistungengemäß“ durch die Wörter „Prüfungsleistungen gemäß“ ersetzt.

14. In der vierten Zwischenüberschrift wird „Fremd- sprachen“ durch das Wort „Fremdsprachen“ ersetzt.
15. In § 11 wird „Fremdspracheerfüllt“ durch die Wörter „Fremdsprache erfüllt“ ersetzt.
16. In § 12 Abs. 1 S. 1 wird „Fremd- sprachen“ durch das Wort „Fremdsprachen“ ersetzt.
17. In § 13 Abs. 2 wird nach der Ziffer 190 das Leerzeichen gestrichen.
18. § 13 Abs. 3 S. 1 wird „FFA- Ordnung“ durch „FFA-Ordnung“ ersetzt.
19. In § 14 S. 2 wird „veröffentlich“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.
20. Im Rügeausschluss wird „sonstigenautonomen“ durch die Wörter „sonstigen autonomen“ ersetzt.

## **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Juli 2023.

Bielefeld, den 15. August 2023

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer